



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. September 2025

Geschäftsnummer: 2024.BVD.7722

Gemeinde Konolfingen, Hochwasserschutz, Chise, Gwärbkanal und Frimettigebach, SAP Nr. 520.0106; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 2 401 360 sollen die beiden Kantonsbeiträge an das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz Konolfingen» an der Chisebach, am Gwärbkanal und am Freimettigebach im Abschnitt Hünigenstrasse bis Zusammenfluss der beiden Gewässer auf einer Länge von rund 1 300 m in der Gemeinden Konolfingen und Freimettigen finanziert werden.

Das Projekt sieht den Ausbau der bestehenden Querschnitte der Chise und des Gwärbkanals sowie die Verbesserung der Gewässerökologie im Siedlungsgebiet von Konolfingen vor.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist Wasserbauverband Chisebach.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Gravitative Naturgefahren WBG» 2025–2028
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHv; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	2 341 560
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	59 800
Unterfangung Kantonsstrassendurchlass Hünigenstrasse (Wasserbau an Kantonsstrasse), zu bewilligen aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen	CHF	60 000
Gesamtkosten zulasten Kanton	CHF	2 461 360

3.2 Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds

Gesamtkosten für die Ausführung	CHF	6 560 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen und Werkleitungen unter Berücksichtigung der Restwertbetrachtung, Verfahrenskosten)	– CHF	556 000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	6 004 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 74 %	CHF	4 442 960
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 14. Februar 2025	CHF	59 800
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	4 502 760
./. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG»	– CHF	2 101 400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHav (Nettobetrag Kanton)	CHF	2 401 360
Zu bewilligender Kredit	CHF	2 401 360

Mit RRB 4058/2005 und RRB 97/2013 hat der Regierungsrat einen Kantonsbeitrag, inkl. Zusatzkredit in der Höhe von CHF 340 700 an die Projektierung der gemeinsamen Wasserbaupläne «Hochwasserschutz Chisebach» der Gemeinden Mirchel, Niederhünigen, Konolfingen, Freimettigen, Oberdiessbach, Herbligen, Oppligen und Kiesen bewilligt. Der Kantonsbeitrag stützte sich auf den gesetzlich vorgesehenen minimalen Kantonsbeitrag (exkl. Mehrleistungen). Dies war seinerzeit gestützt auf Art. 36 Bst. a des alten WBG noch möglich. Nach heutigem WBG wird der Kantonsbeitrag erst bei der Ausführung bewilligt.

Eine nachträgliche Aufteilung der Projektierungskosten auf die acht Gemeinden wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Deshalb wird vorliegend auf eine Aufrechnung der anteiligen Projektierungskosten verzichtet. Die Ausgabenkompetenz für den Kantonsbeitrag liegt ohnehin beim Grossen Rat.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 74 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 60 % (inkl. 35 % Bundesbeitrag an den Kanton) und den Zusatzbeiträgen von 6 % für umfassende Gefahrengrundlagen, 6 % für Schutzbautenmanagement, 2 % für organisatorische Massnahmen gemäss der Richtlinie des Tiefbauamts «Beiträge für wasserbauliche Grundlagen, Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern vom 17. Januar 2025.

Der Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds von CHF 59 800 wird für die Massnahmen der Längsvernetzung des Freimettigebachs ausgerichtet (die beitragsberechtigten Bruttokosten betragen CHF 230 000).

Die Ausgaben für die Unterfangung des Durchlasses auf der Kantonsstrasse werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHav). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

3.3 Bundesbeitrag

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um Hochwasserschutzprojekt, das vom Bund mit dem Grundbeitrag von 35 % aus der Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG» mitfinanziert wird.

Die Projektkosten waren zum Zeitpunkt der Einreichung beim Kanton im Jahr 2017 noch mit CHF 4.5 Mio. veranschlagt. Wie üblich wurde es als Projekt unter CHF 5 Mio. im Grundangebot klassiert, das aus der Programmvereinbarung finanziert wird. Das Projekt ging daher nicht in die Vorprüfung durch den Bund. Die Projektkosten haben sich seither auf über CHF 5 Mio. entwickelt. Im Einvernehmen mit dem Bund wurde das Projekt gleichwohl im Grundangebot belassen.

Der Bundesbeitrag von CHF 2 101 400 wird über das Konto 4960 630000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

3.4 Restkosten Wasserverband Chisebach

Dem Wasserbauverband Chisebach, welcher anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 21. Oktober 2024 den Bruttokredit von CHF 6.56 Mio. genehmigt hat, verbleiben nebst den Verfahrenskosten von CHF 9 960 insgesamt Restkosten von CHF 1 997 200. Davon können nicht beitragsberechtigte Kosten für Brücken und andere Infrastrukturanlagen von rund CHF 556 000 Werkeigentümern wie Gemeinden, Privaten und Infrastruktureigentümern weiterverrechnet werden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Produktgruppen

Infrastrukturen

Natur

Programm und Programmziel

Schutzbauten Wasser, PZ 1 Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Finanzplan 2026–2028 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
562000000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau, SAP Nr. 520.0106	2026	CHF	518 000
		2027	CHF	962 000
		2028	CHF	962 000
		2029	CHF	962 000
		2030	CHF	962 000
		2031	CHF	76 960
15512 363200000	Renaturierungsfonds	2028	CHF	59 800
Total		Total	CHF	4 502 760

Der Bundesbeitrag von CHF 2 101 400 wird über das Konto 4960 630000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag an den Wasserbauverband Chisebach zuzusichern.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 1. September 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

1. Oktober 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

5. Januar 2026

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

4. Februar 2026